

Thomas HORLITZ

Gliederung:

1. Einleitung
2. Definitionen und Interpretationen
3. Berücksichtigung der Eigenart im Rahmen des Aufgabenspektrums der Landschaftsplanung
4. Eigenart und Vergangenheit - Eigenart als Prozeß
5. Perspektiven für Region und Gemeinde durch Erhaltung und Entwicklung von Eigenart - Eigenart als identitätsstiftendes Moment
6. Konsequenzen für die Erfassung und Darstellung der Eigenart im Rahmen der Landschaftsplanung

1. Einleitung

Ist die Beschäftigung mit dem Begriff der "Eigenart" im naturschutzrechtlichen Sinn heute eigentlich noch erforderlich? Wird nicht seit über zwanzig Jahren über die Methodik der Landschaftsbildbewertung reflektiert?

Ist nicht alles gesagt über die Vor- und Nachteile nutzerabhängiger und nutzerunabhängiger Verfahren zur Landschaftsbildbewertung?

Besteht nicht weitgehende Einigkeit darüber, daß unter den drei im Naturschutzgesetz benannten Komponenten des Landschaftsbildes: Vielfalt, Eigenart und Schönheit die Eigenart die wichtigste, zumindest aber die am ehesten operationalisierbare darstellt?

Und wird nicht in jedem guten Landschafts- oder Landschaftsrahmenplan oder Landschaftspflegerischen Begleitplan das Thema Landschaftsbild - häufig sogar wie meist gefordert naturraumbezogen - brav abgearbeitet?

Wenn wir uns umsehen ist es dennoch offensichtlich nicht gelungen, eine Umkehr des Prozesses zu erreichen, den der Soziologe Helmut SCHELKY bereits 1970 so beschrieb:

"... die fast unbegrenzte Nachahmung der idealen Vorbilder, die auf der ganzen Welt fast ausschließlich nur zwei Bereichen entnommen sind: den ozeanischen-feuchten Niederungen und den regenreichen Hügellandgebieten. Einer zunächst nur punktuellen Angleichung folgte durch die Möglichkeit der technischen Übernahme der bestimmenden Faktoren der Industriegesellschaft eine fast schon weltweite Uniformität. Das bunte 'vorindustrielle' Landschaftsbild, hervorgerufen durch einander überla-

gernde Funktionen und Nutzungen der Flächen, verschwindet mit der Intensivierung und Konzentration dieser Nutzungsformen" (SCHELKY 1970: 137). Vor diesem Hintergrund soll der folgende Beitrag Chancen und Ansatzpunkte einer verstärkten Einbeziehung des Themas Eigenart in einer umsetzungsorientierten Landschaftsplanung beleuchten.

2. Definitionen und Interpretationen

Lexika bieten uns zum Begriff "Eigenart" z.B. folgende Definitionen an:

"eigentümliche, spezifische Wesensart einer Stadt, eines Werkes. Typisch, charakteristisch" (DUDEN: 1993);

"die organisierte Gesamtheit aller Charakteristika in einem Ding oder Organismus, welche es oder ihn von allen anderen Dingen oder Organismen unterscheidet" (HORNEY et al. 1970). D.h. Eigenart ist nicht nur aus charakteristischen Einzelelementen zusammengesetzt, sondern wird auch durch deren Zusammenstellung bestimmt.

Die Wichtigkeit der Eigenart im Rahmen des Naturschutzgesetzes hebt LOUIS (1994: 190) hervor. Während er das Kriterium "Schönheit" als subjektiv und dem Ziel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachrangig betrachtet, stuft er den Schutz der Eigenart der Landschaft als vorrangig gegenüber ihrer rein optischen Verschönerung ein. Die Eigenart nach der Definition von Louis umfaßt natürliche Gegebenheiten (unberührte Natur) sowie die historisch kulturelle Gestaltung der Landschaft. Bereits eine Einfriedung kann die Eigenart einer Landschaft verändern (VG Braunschweig, U.v.17.9.87, 2VG A 70/86 zit. in LOUIS 1994).

GASSNER verweist ebenfalls darauf, daß die aktuelle Rechtssprechung als zweite Bedeutungsrichtung des Eigenartsbegriffes neben dem optisch-ästhetischen Bezug die funktionale Bestimmung der Landschaft einbezieht. Zur Eigenart der Landschaft gehört demnach ihre charakteristische Nutzungsweise (GASSNER 1995: 38)

Zusammenfassend kann man hinsichtlich der Eigenart im Sinne des Naturschutzes der Definition KÖHLERS (1993) folgen, wonach Eigenart die naturraumtypische Individualität und die charakteristische, historisch gewachsenene, den standörtlichen Gegebenheiten angepaßte Nutzungsweise ei-

* Vortrag auf dem ANL-Seminar "Eigenart von Landschaft - Probleme und Defizite in der naturschutzrelevanten Planung" am 29./30. April 1996 in Oberschleichach (Leitung: Dr. Josef Heringer)

ner Landschaft darstellt. Dabei kann der Begriff "Nutzungsweise" selbstverständlich auch die Nicht-Nutzung einschließen.

Aus der Sicht der menschlichen Wahrnehmung wird landschaftliche Eigenart generell dem Bedürfnis nach Heimat zugeordnet (HERINGER 1980; ADAM, NOHL & VALENTIN 1986).

3. Berücksichtigung der Eigenart im Rahmen des Aufgabenspektrums der Landschaftsplanung

Grundsätzlich müßte die Beschäftigung mit dem Thema Eigenart, wenn man das Bundesnaturschutzgesetz ernst nimmt, in nahezu jedem Feld der Landschaftsplanung eine wichtige Rolle spielen (Übersicht 1); auf der regionalen Ebene im Landschaftsrahmenplan, auf der kommunalen Ebene im Landschaftsplan. In Vorbereitung der Anwendung der Eingriffsregelung sollten auch die auf der F-Plan Ebene bereits entsprechend darstellbaren Sachverhalte berücksichtigt werden. In Grünordnungsplänen ist der Sachverhalt Landschaftsbild, der den Aspekt Eigenart umfaßt, zu beachten.

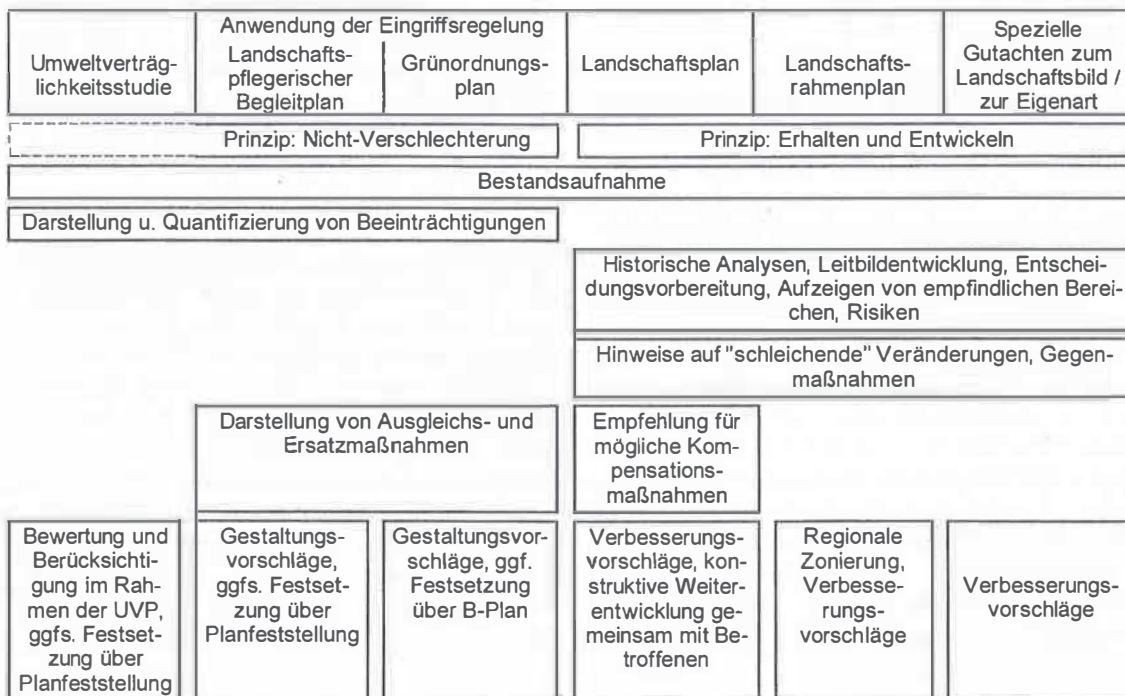
Im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wird der Begriff Eigenart ebenfalls nicht explizit genannt, kann aber als Teil des Begriffes "Landschaft" sowie der "Kultur- (und sonstigen Sach-)güter" aufgefaßt werden (vgl. UVPG: §2, Abs. 2).

Wie beeinflußt nun das Thema Eigenart das Planungsverständnis und die Ergebnisse konkreter Planungen? Zweifellos ist der derzeitige Stand der Einbeziehung von Eigenart oder auch allgemein des Landschaftsbildes quantitativ wie qualitativ sehr he-

terogen. Andererseits ist die Situation nicht so verheerend, wie beispielsweise die Beiträge von GÜSEWELL & FALTER (1997) oder NOHL (1996) vermuten lassen. Auch müssen die Beiträge Plachters (z.B. PLACHTER 1993) zur Systematisierung der naturschutzfachlichen Bewertungsdiskussion hoch eingeschätzt werden; das z.B. von GÜSEWELL & FALTER (ebd.) als Defizit gekennzeichnete Fehlen der Komponente Landschaftsbild in diesen Arbeiten kann jedoch nicht so pauschal für die Landschaftsplanung in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt werden. Weit entfernt sind allerdings ein einheitliches Vorgehen und verbindliche Bewertungskriterien. Die Unterschiede manifestieren sich dabei weniger in der Einschätzung der Bedeutung der geogenen Formen und der Reste natürlicher Flußläufe, Vegetation etc. sondern in der Bewertung des Beitrags anthropogener Veränderungen für die Eigenart. Für BREUER (1991) bilden bspw. nur jene anthropogenen Erscheinungen, die aus dem Naturraum hervorgegangen sind, d.h. naturraumtypisch (was dem Begriff landschaftsgerecht entspricht) und historisch gewachsen sind, einen Beitrag zu Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Ob damit z.B. auch die zweifelsfrei naturraumtypischen Tagebaugebiete gemeint sind, sei hier dahingestellt.

4. Eigenart und Vergangenheit - Eigenart als Prozess

Mit der Betonung traditioneller Wirtschafts- und Bauweisen im Zusammenhang mit der Eigenart unterstützt Louis eine Interpretation von Eigenart als



Übersicht 1

Aufgaben der Landschaftsplanung im Zusammenhang mit der "Eigenart"

etwas durch die Vergangenheit besonders gut Repräsentiertem und damit Rückwärtsgewandtem.

GERBAULET (1994) ermittelt in einem Verfahren zur Berücksichtigung der Eigenart im Rahmen der Eingriffsregelung den Eigenartswert einer Landschaft durch den Vergleich mit einem Referenzzeitpunkt vor rd. 100 Jahren. Je stärker die Veränderung, desto höher die Einbuße von Eigenart bis heute. Das Kriterium Eigenart kennzeichnet eine "Landschaft wie sie sich im Laufe der Geschichte herausgebildet hat" (GERBAULET 1994: 32). Ähnlich argumentieren SCHLÜPPMANN & KERKHOFF (1992: 109), die Eigenart über die kulturhistorische Charakteristik einer Landschaft verwirklicht sehen: "Die Identifikationsmöglichkeiten mit einer Landschaft sind um so größer, je weniger sie von dieser historischen Eigenart verloren hat. Die Eigenart einer Landschaft läßt sich demnach anhand der eingetretenen Veränderungen ermitteln (Eigenartsverlust)".

Nach KÜPFER (1995) gibt es keinen Unterschied im Grad der Eigenart zwischen verschiedenen Landschaften - alle Landschaften besitzen Eigenart. Differenzen bestehen vielmehr im unterschiedlichen Ausmaß von Eigenartsverlust, der vor allem durch Landnutzungsformen entsteht, die sich nicht an den standörtlichen Gegebenheiten orientieren, sondern diese nivellieren, z.B. durch die einheitliche Nutzung einer hügeligen Landschaft als Ackerland ohne Berücksichtigung von Senken oder Kuppen.

Noch konkreter wird dies durch ADAM, NOHL & VALENTIN (1986:106) ausgesprochen: "Zur Eigenart wird in der Regel alles das hinzugerechnet, was dem Landschaftsbild der je unmittelbar zurückliegenden Entwicklungsepoche entspricht". Als "plausibler Vergleichszeitpunkt" wird entsprechend der "jeweils ein bis zwei Menschengenerationen zurückliegende Zeitpunkt" angesehen, "weil nämlich diese Zeitspanne, in der noch ein hohes Maß an eigener Anschauung und mündlicher Überlieferung möglich ist, Betroffenheit zuläßt und damit Gewöhnungsvorgängen entgegenarbeitet" (ebd.: 183).

NOHL (1992) ist der Auffassung, daß an einem Ort im Vergleich mit der Zeit vor etwa 50 Jahren typische Landschaftselemente verschwunden und vor allem untypische hinzugekommen sind.

Möglicherweise sind die so häufig genannten Zeiträume von etwa 50 Jahren nicht nur durch das Erinnerungsvermögen geprägt, sondern rühren

auch von den realen Veränderungen her, die speziell in diesen letzten 50 Jahren mit immer größerer Geschwindigkeit stattgefunden haben.

Geht man davon aus, daß Eigenart in starkem Maße von naturraumtypischen Unterschieden und historischen Kulturformen geprägt wird, drängt sich ein Vergleich mit den Problemen des Arten- und Biotopschutzes auf: auch Eigenart ist heute selten und gefährdet. Dies verwundert nicht, da das Interesse im Zusammenhang mit Eigenart z.T. auf die gleichen Objekte gerichtet ist wie im Arten- und Biotopschutz: die möglichst wenig veränderten, naturnahen Bereiche einerseits und die von historischen, aus heutiger Sicht überwiegend extensiven Nutzungsformen geprägten Räume andererseits. Die folgenden zwei Beispiele illustrieren, daß insbesondere letztere seit etwa 50 Jahren einem starken Rückgang unterworfen sind. Die anschließende Abbildung verdeutlicht am Beispiel der Landschaft zwischen Mainz und Worms die Summe aller Flächennutzungsänderungen, deren Kurve ebenfalls exponentiell nach oben verläuft (Abb. 1, 2, 3).

Überwiegend findet der Verlust der Eigenart schleichend statt: charakteristische Einzelelemente verschwinden nach und nach, und damit das, was in der Vegetationskunde als "Kennarten" bezeichnet wird, was also z.B. eine ein- bis zweischürige Wiese von einer intensiv genutzten Mähweide unterscheidet.

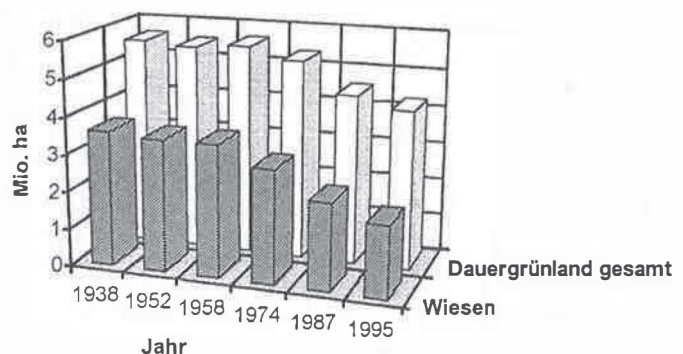
D.h. analog zu Roten Listen gefährdeter Lebensraumtypen (RIECKEN et al. 1994) müßte es auch eine Liste der Landschaften mit besonders gut ausgeprägter Eigenart geben (vgl. Rote Liste Kulturlandschaften). Angesichts des bisherigen Rückgangs naturraumtypischer Eigenart stellt sich darüber hinaus allerdings die Frage nach einem Entwicklungsauftrag auf der ganzen Fläche. Ein solcher Entwicklungsauftrag, der die Wiederherstellung oder Neuentwicklung eines Minimums an Eigenart zum Inhalt hätte, wäre zweifellos eine Aufgabe der Landschaftsplanung.

5. Perspektiven für Region und Gemeinde durch Erhaltung und Entwicklung von Eigenart - Eigenart als identitätsstiftendes Moment

Es ist ohne Zweifel richtig, daß die Eigenart einer Landschaft zu einem großen Teil durch ihre wechselvolle Geschichte bestimmt wird, und daß wir

Abbildung 1

Rückgang der Dauergrünlandfläche und der Wiesen zwischen 1938 und 1995 (nach STAT. BUNDESAMT 1954-1996)



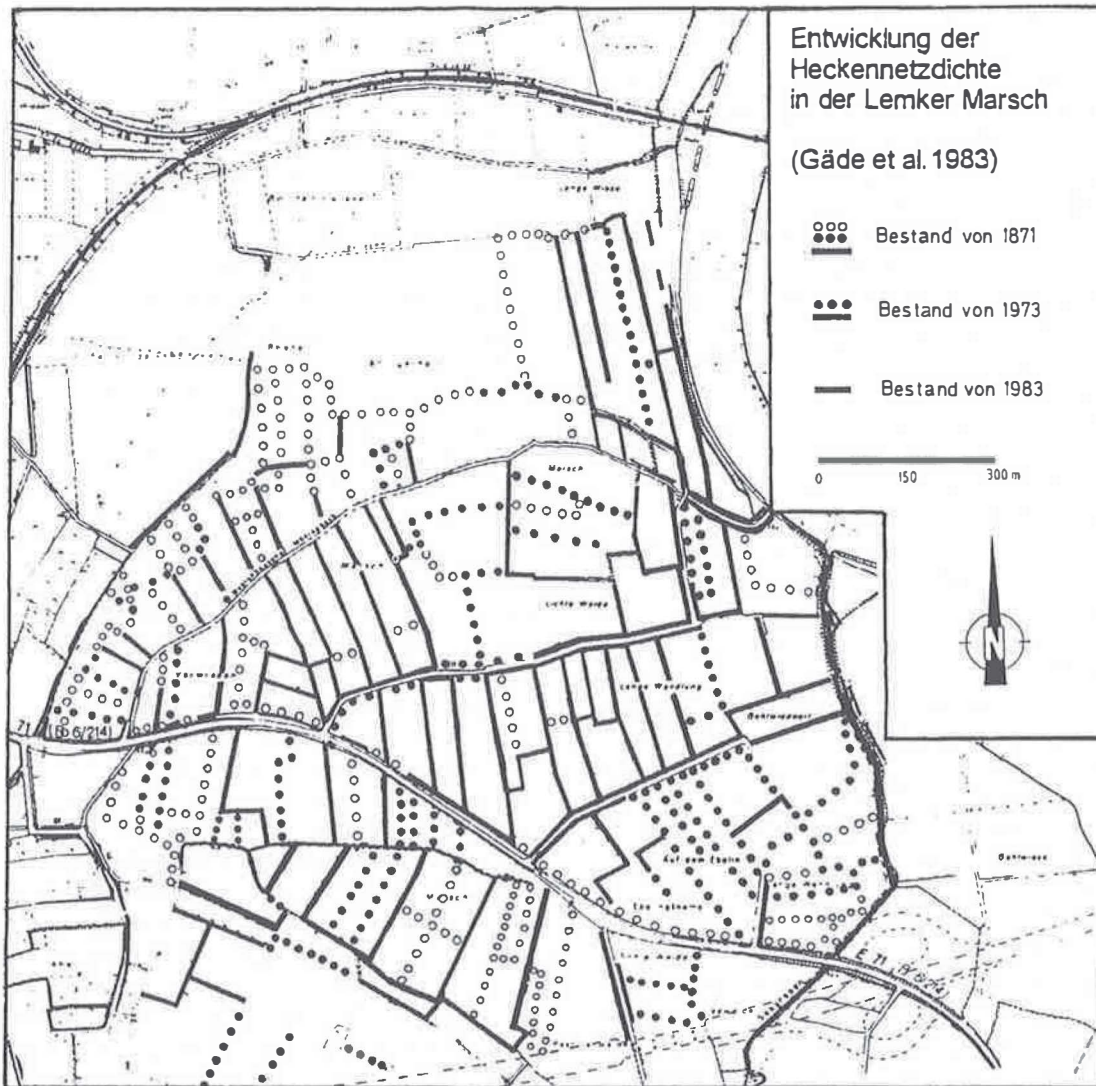


Abbildung 2

Veränderungen der Heckennetzdichte bei Lemke Mittelweser (GÄDE et al. 1983)

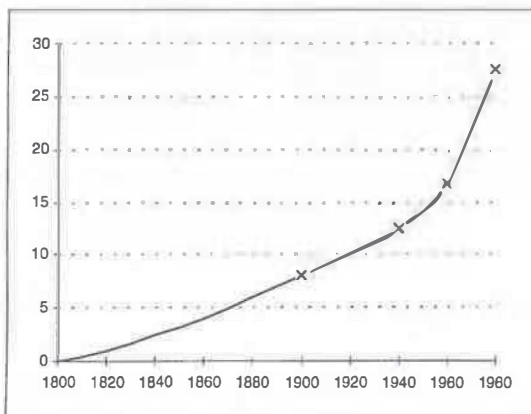


Abbildung 3

Landschaftswandel zwischen Mainz und Worms, dargestellt als Summe aller Flächennutzungsänderungen in Prozent der Gesamtfläche (HORLITZ 1984)

dabei an altbekannten und von Kindheit an gewohnten Dingen mehr hängen als an Neuerungen. Diese Seite von Eigenart ist im planerischen Zusammenhang besonders wichtig, wenn es um Veränderungen geht (also im Rahmen von UVP und Eingriffsregelung). Sie beinhaltet eine Aufforderung genau abzuwägen, was wir bei Landschaftsveränderungen verlieren und was wir hinzugewinnen bzw. wie wir Verluste ausgleichen können. Gleichzeitig deutet diese historisch geprägte Definition der Eigenart jedoch auch bereits darauf hin, daß Eigenart auch und insbesondere im geschichtlichen Kontext gesehen als Prozeß aufzufassen ist, der nicht etwa vor fünfzig Jahren endete. Eigenart verändert sich mit dem, was Menschen als ihre Heimat identifizieren. Dazu gehört der rückwärtsgewandte Blick auf die Spuren, die Generationen vorher in der Landschaft hinterlassen haben; dazu gehört aber auch der vorwärtsgerichtete Blick der Identifikation mit einer Heimat, an deren Gestaltung jeder Anteil haben oder

nehmen kann. Die Betrachtung der Bedeutung des Schutzgutes Eigenart in der Landschaftsplanung muß beide Seiten, die bewahrende sowie die entwickelnde, berücksichtigen. Dabei darf nicht allein die Trauer über den unaufhaltsamen erosiven Prozess des Eigenartverlustes im Vordergrund stehen. Das Nivellierende im Sinne von SCHELISKY (s.o.) sollte vermieden werden, aber das Nachdenken über neue naturraumtypische Entwicklungen muß erlaubt sein. Je nach vorhandenen kulturhistorischen Restbeständen, den Möglichkeiten einer sinnvollen Einbindung in Landnutzungsaktivitäten oder dem Zerstörungsgrad sind unterschiedliche Leitbilder gefragt (Abb. 4).

Die landschaftliche Eigenart der Zukunft

Die Perspektive, aus der Landschaft heute gesehen wird, hat sich geändert. Der ehemals vorhandene

Zusammenhang zwischen Wirtschaften und Landschaft ist für die allermeisten Menschen weitgehend aufgehoben; nicht mehr "leben" in der Landschaft, sondern das "Er-leben" der Landschaft steht im Vordergrund.

Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten ging in den letzten Jahrzehnten dramatisch zurück. Dies kann man beklagen; man kann auch versuchen, Tendenzen z.B. zur Erhaltung einer kleinbäuerlichen Landwirtschaft zu unterstützen. In der Regel aber ergeben sich die Strukturen, die das Landschaftstypische erkennen lassen, nicht mehr "nebenbei".

Was kann also getan werden? Musealer Schutz als eine Möglichkeit zur Erhaltung landschaftstypischer Eigenart ist - allein schon aus Kostengründen - nur kleinräumig möglich. Zudem würden solche "Disney-Land"schaften ohne echte Funktionen der

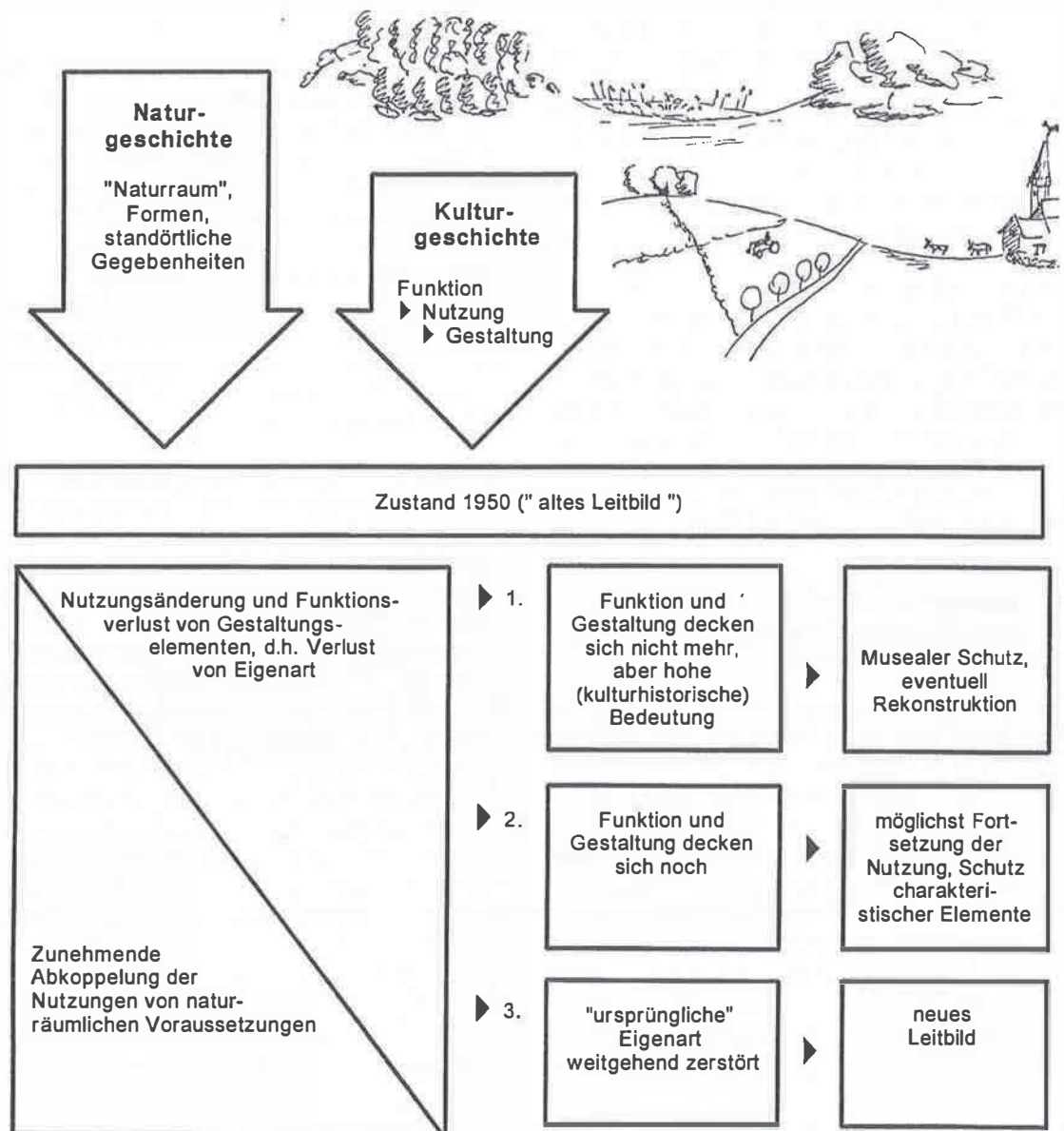


Abbildung 4

Eigenartverlust und Handlungsmöglichkeiten für die Landschaftsplanung

einzelnen Landschaftselemente auf Dauer zu leeren Hülsen verkommen.

Die Eigenart einer Landschaft nach den o.g. Definitionen wird durch traditionelle, die natürlichen Bedingungen widerspiegelnde Attribute und Nutzungen verkörpert, sie kann jedoch auch moderne Bestandteile* umfassen, insbesondere solche, die natürliche Potentiale einer Landschaft sichtbar machen. Beispiele - die je nach Situation auch kritisch zu sehen sein können - sind Windräder, Wasserkraftwerke, Solarenergienutzung. Diese typischen Bestandteile können aber auch ebenso eine kollektive Einstellung der Bewohner widerspiegeln (Beispiele: Grasdächer, geringe Versiegelung, natürliche Baustoffe, naturnahe Gärten).

Eigenart einer Landschaft kann durch die derzeitige ökonomische Situation der Bewohner geprägt sein (Industriellandschaft, verfallende Industrie, Bodenabbau). Die bewußte Spiegelung dieser Situation in der Landschaft kann zur Entwicklung neuer Perspektiven führen, die sich auch in der Landschaft manifestieren. Landschaftsplanung kann und sollte auch immer dazu beitragen, Anregungen für solche Perspektiven zu geben. Dieses dient nicht nur einer Akzeptanzsteigerung für die Planung (Plan ist nicht nur restriktiv und ökologisches Gewissen), sondern es dient auch dazu, Ziele und Maßnahmen besser in den ökonomischen und sozialen Realitäten zu verankern und damit umsetzungsorientierter zu gestalten.

Eine wichtige Rolle spielt die Eigenart einer Landschaft auch in Bezug auf ihre touristische Attraktivität, von der wiederum in vielen Fällen auch die Bewohner profitieren. Das Beispiel Rhön zeigt seit mehreren Jahren, wie die Erhaltung der Eigenart mit Interessen des Arten- und Biotopschutzes, des Tourismus und der Landwirtschaft verbunden werden kann. Ähnliche Ansätze werden in vielen Naturparken und Biosphärenreservaten verfolgt.

6. Konsequenzen für die Erfassung und Darstellung von Eigenart im Rahmen der Landschaftsplanung

Nicht Anwendung "nutzerorientierter Verfahren" im bisherigen Sinn durch Planer, sondern die Entdeckung und Entwicklung der Eigenart gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Aufgabe. Dazu kann zunächst der Blick des "Fremden" auf die eigene Landschaft sehr hilfreich sein. Dieser Blick des Fremden, der die heimische Landschaft in neuem Licht widerspiegelt und Werte bewußt macht, die Einheimische kaum noch wahrnehmen, darf aber nicht als Forderung oder Festlegung daherkommen. Es muß klar sein, daß die Außensicht nicht die einzig maßgebliche ist, daß sie immer im Zusammenhang mit der Sicht der Einheimischen

gesehen werden muß. Mittel, um durch die Konfrontation mit einer fremden Sicht die Eigenart der Heimat bewußt zu machen, sind Video-Diapräsentationen, Ortsbegehungen, zeichnerische Darstellungen u.a. Durch diesen Einstieg angeregt können Bewohner eigene Perspektiven, Eindrücke und Ideen einbringen.

Der zweite, mit dem ersten auch zu verbindende Weg, ist die Erarbeitung der Sicht ihrer Heimat durch die Bewohner selbst. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten wie Photowettbewerbe, Spaziergänge mit anschließender Auswertung, Workshops, Aktivierung von Kindheitserinnerungen u.a.. Dieser Weg stellt noch mehr als der vorgenannte die Identifikation mit dem "Heimatbild" her und sicher. Wettbewerbe zu Ideen und Durchführung von Entwicklungsmöglichkeiten können sich anschließen.

Der Weg zur Erfüllung des Anspruches im Rahmen der Landschaftsplanung die Identifikation mit der Heimat zu stärken, kann nur über eine aktive Einbeziehung der Bewohner in die Planung eingelöst werden.

Im Rahmen der derzeitigen Finanzierung kommunaler Landschaftspläne stehen für diese Art der gemeinsamen Modellierung zukünftiger Eigenart in der Regel keine ausreichenden Mittel zur Verfügung. Anstöße in dieser Richtung können jedoch selbst im Rahmen der routinemäßigen Öffentlichkeitstermine vermittelt werden. Ein solcher Ansatz arbeitet i.d.R. auch im Sinne einer Akzeptanzsteigerung des Landschaftsplanes, da sich die Betroffenen nicht nur verplant vorkommen, das Thema allen sofort zugänglich ist und kein Fachwissen vorhanden sein muß, um mitreden oder die Informationen wertschätzen zu können.

Für über den lokalen Bereich hinausgehende Planungen sind Ansätze zur Identifizierung und Entwicklung der Eigenart gemeinsam mit den Betroffenen kaum praktikabel. Wichtig ist es aber dennoch, z.B. im Rahmen eines Linienbestimmungsverfahrens Aussagen über die bezüglich der Eigenart empfindlicheren Trassenvarianten machen zu können oder Handlungsschwerpunkte festzulegen. Für solche Fälle ist die Erfassung der Eigenart auch mit einer übergeordneten "Planer-Sichtweise" durch ein nutzerunabhängiges Bewertungsverfahren angebracht. Ein solches Verfahren wurde auf der Landschaftsrahmenplanebene für die Landeshauptstadt Magdeburg angewandt (ARUM & WÖBSE 1995), wobei die Eigenart einzelner Landschaftsräume jeweils bezüglich ihrer Erlebniswirksamkeit hin interpretiert wurde (Übersicht 2). Stärker als in diesem Fall geschehen, sollte ein solches Gutachten allerdings neben den Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Landschaft das Schwergewicht auf die Empfindlichkeit von Teilräumen gegenüber be-

* Es gibt auch in der Architektur frisch fertiggestellte Bauten, die wegen ihrer besonderen Charakteristik sofort unter Denkmalschutz gestellt werden.

Bewertungsstufen	Charakterisierung	Empfehlungen
1 1 - 2 2	Positiv erlebniswirksame Eigenart; hohe Vielfalt an naturnahen Strukturen und Kulturlandschaftselementen; weitgehend unbelastet von Störfaktoren	Maßnahmen, die das Erlebnispotential mindern können, sind zu unterlassen; insbesondere gilt dies für Überbauung, Anlage überirdischer Leitungstrassen etc. Anzustreben ist Erhaltung, z.T. Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung; teilweise Verbesserung von Wegeverbindungen
2 - 3 3 3 - 4	Ursprüngliche Eigenart noch erkennbar; Reste naturnaher Strukturen und Kulturlandschaftselemente vorhanden; z.T. von außen wirksame Störfaktoren	Vorhandene Möglichkeiten zur Erhöhung des Erlebnispotentials sollten genutzt werden (Fließgewässerrenaturierung, Gehölzpflanzungen). Weitere Belastungen mit Auswirkungen auf die Fläche (z.B. Straßenbau) sollten nach Möglichkeit vermieden werden
4 4 - 5 5	Wenig erlebniswirksame Eigenart (abgesehen von teilweise guten Aussichts-möglichkeiten auf Attraktionen außerhalb der Raumgrenzen); ausgeprägte Wirtschaftslandschaft, kaum naturnahe Strukturen; starke Störungen von außen und/oder im Gebiet selbst	Gestalterische Maßnahmen zur Erhöhung des Erlebnispotentials sind unbedingt notwendig. Dabei sind möglichst noch nachvollziehbare, ehemals vorhandene Strukturen (Gewässerläufe, Wege, Ackerschläge) aufzunehmen. Eventuell vorhandene wichtige Blickbezüge sind zu erhalten. Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung sind vorrangig hier einzubringen

Übersicht 2

Bewertungsstufen für das Landschaftsbild Magdeburgs - Legendenauszug (aus ARUM & WÖBSE 1995)

stimmten Veränderungen legen. Aussagen hierüber sind planungsrelevanter als eine noch so gut begründete Bewertung.

7. Zusammenfassung

Eigenart ist

- "Naturraum"-spezifisch, wobei nicht vergessen werden darf, daß auch die naturräumliche Gliederung ein menschliches Konstrukt ist;
- häufig nutzungs- bzw. kulturgeprägt, wobei die Grenzen dort zu sehen sind, wo die Nivelierung die Unterscheidbarkeit von Landschaften aufhebt;
- ein Prozess, d.h. neben den zu bewahrenden kulturhistorischen Komponenten umfaßt Eigenart auch neue Entwicklungen, sofern sie typische Eigenschaften oder Nutzungsformen einer Landschaft repräsentieren.

Eigenart bedeutet

- Kontinuität,
- Heimat,
- Attraktivität.

Das Thema Eigenart spielt in der Naturschutzgesetzgebung eine wichtige Rolle, die aber in der praktischen Landschaftsplanung weiter auszubauen ist. Wo historische entstandene Eigenart noch existiert, muß sie geschützt werden; wo eine Nivelierung stattgefunden hat, kann Landschaftsplanung helfen, naturraumbezogene neue Perspektiven zu entwickeln. Auf der lokalen Ebene ist dabei die Einbeziehung der Betroffenen unabdingbar, während auf regionaler Ebene auch eine rein gutachterliche Behandlung als Entscheidungsvorbereitung sinnvoll sein kann.

8. Quellen

ADAM, K.; W. NOHL & W. VALENTIN (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Hrsg.: Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (1987), 399 S.

ARUM (Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung) & H.H. WÖBSE (1995): Das Landschaftsbild im Stadtgebiet Magdeburgs. Ein Beitrag zum Flächennutzungsplan. - Hrsg.: Landeshauptstadt Magdeburg - Stadtplanungsamt.

BREUER, W. (1991): Grundsätze für die Operationalisierung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung und im Naturschutzhandeln insgesamt. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 11(4): 60-68.

DUDEN (1993): Das große Wörterbuch der Sprache. Hrsg. und bearb. vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter der Leitung von Günther Drosdowski, 2. Auflage, Dudenverlag Mannheim.

GÄDE, K.; C.-P. GLÜSING & Th. HORLITZ (1983): Heckenlandschaft Lemker Marsch. Landschaftspflegerisches Gutachten zur Heckenlandschaft im geplanten Flurbereinigungsgebiet Lemke/Oyle. - Projektarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover.

GASSNER, E. (1995): Das Recht der Landschaft. Gesamtdarstellung für Bund und Länder. Hrsg. von Eckhard Jedicke, Radebeul.

GERBAULET, H. (1994): Belastung von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch eine Hochspannungsleitung - Eingriff und Kompensati-

on. - Schriftenreihe Westfälisches Amt für Landes- und Baupflege, Heft 7.

GÜSEWELL, S. & R. FALTER (1997):
Naturschutzfachliche Bewertung - Ein erweiterter Ansatz unter Berücksichtigung von ästhetischen, symbolischen und mythischen Aspekten. Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (2):44-49.

HERINGER, J. K. (1980):
Wert und Bewertung landwirtschaftlicher Eigenart. - Ber. ANL 4: 60-75.

HORLITZ, Th. (1984):
Landschaftswandel am Beispiel des Raumes zwischen Mainz und Worms. Dipl. Arb. am Inst. für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover.

— (1994):
Flächenansprüche des Arten- und Biotopschutzes. - Libri Botanici Bd. 12, IHW-Verlag.

HORNEY, W. et al. (Hrsg.) 1970:
Pädagogisches Lexikon in 2 Bänden. - Wissenschaftl. Ber. Hans Scheuerl, Gütersloh, Bertelsmann Fachverlag Mohn.

KÖHLER, B. (1993):
Grundlagen und Methoden zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Unveröff. Gutachten i. Auftr. d. Niedersächs. Umweltministeriums.

KÜPFER (1995):
Historische Änderung und künftige Entwicklung einer südwestdeutschen Landschaft - Landschaftsplanerische Leitbilddiskussion für Herrenberg. - Naturschutz und Landschaftsplanung 4: 134-140.

LOUIS, H.-W. (1994):
Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, BGBl. S. 889, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes v. 6.8.1993, BGBl. I S. 1458. Kommentar der unmittelbar geltenden Vorschriften. Naturschutzrecht in Deutschland, Bd. 2, Schapen Edition Braunschweig.

NOHL, W. (1992):
Städtebau und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Gutachterliche Aufbereitung von Bewertungsgrundlagen bezüglich der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch bauliche Vorhaben. - Im Auftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

— (1996):
Halbierter Naturschutz. - Natur und Landschaft 71(5): 214-219.

PLACHTER, H. (1992):
Grundzüge der naturschutzfachlichen Bewertung. Veröff. Natursch. Landschaftspfl. Bad. Württ. 62:9-48.

RIECKEN, U.; U. RIES & A. SSYMANK (1994):
Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (41), Bonn - Bad Godesberg.

SCHELSKY, H. (1970):
Freizeit und Landschaft. - In: Gröning, G. & U. Herlyn (1990): Landschaftswahrnehmung und Landschaftserfahrung. Arbeiten zur sozialwissenschaftlichen Freiraumplanung 10: 117-129. Minerva, München.

SCHLÜPMANN, M. & C. KERKHOFF (1993):
Landschaftspflegerischer Begleitplan dargestellt am Beispiel der Wasser- und Abfallwirtschaft Nordrhein-Westfalen. - Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, Dortmund.

STATISTISCHES BUNDESAMT (1954):
Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart, Köln.

— (1959, 1965, 1974, 1988, 1996):
Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart, Mainz.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Thomas Horlitz
c/o ARUM
Alte Herrenhäuser Str. 32
D-30419 Hannover

Berichte der ANL 21 (1997)

Herausgeber:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethaler Str. 6

D-83410 Laufen

Telefon: 08682/8963-0

Telefax: 08682/8963-17 (Verwaltung)

08682/1560 (Fachbereiche)

E-Mail: Naturschutzakademie@t-online.de

Internet: <http://www.anl.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege ist eine dem
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen
angehörnde Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Dr. Notker Mallach, ANL

Dieser Bericht erscheint verspätet;
Autorenkorrekturen erfolgten im Herbst 1998.

Für die Einzelbeiträge zeichnen die
jeweiligen Autoren verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen -
auch auszugsweise -
aus den Veröffentlichungen der
Bayerischen Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege sowie die
Benutzung zur Herstellung anderer
Veröffentlichungen bedürfen der
schriftlichen Genehmigung unseres Hauses.

Erscheinungsweise:

Einmal jährlich

Bezugsbedingungen:

Siehe Publikationsliste am Ende des Heftes

Satz: Christina Brüderl, ANL

Druck und Buchbinderei: Pustet Druck Service,
84529 Tittmoning

Druck auf Recyclingpapier (aus 100% Altpapier)

ISSN 0344-6042

ISBN 3-931175-43-X